Nina Poltrock

Gleichbehandlung oder altersentsprechende Differenzierung

Brauchen wir ein besonderes «Altersstrafrecht»?

Forum Verlag Godesberg; Mönchengladbach 2013; 470 Seiten;
46,00 €; ISBN 978-3-942865-09-8

„Die älteste Probandin der Untersuchung war zur Tatzeit 89 Jahre alt. Die Probandin hatte bei *Nanu Nana* Gläser, eine Porzellanfigur und Schuhe im Wert von insgesamt 18,25 € in ihre mitgebrachte Tasche gesteckt und damit den Laden verlassen. Sie gab an, sie habe an Luftmangel gelitten und sei deshalb an der Kasse vorbei gegangen, um draußen Luft zu schnappen. Die Probandin trug einen Schwerbehindertenausweis bei sich, der einen Grad der Behinderung von 60 % auswies."

Der demografische Wandel bringt es mit sich, dass alte Menschen angesichts ihres stetig wachsenden Anteils an der Gesamtbevölkerung nicht nur als Opfer von Straftaten vermehrt in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten, sondern auch als Täter. In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2013 heißt es dazu auf Seite 19: „In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der über 60-jährigen Tatverdächtigen um 8.9 % (…) gestiegen. (...) Die Entwicklung der Anzahl der Seniorinnen und Senioren als Tatverdächtige und ihres Anteils an allen Tatverdächtigen folgt erstmals in diesem Jahr der Entwicklung, die als Folge des demografischen Wandels (z.B. in Medien, von Interessengruppen) vermutet wird." Verglichen mit anderen Altersgruppen mag die Kriminalitätsbelastung älterer Menschen noch immer gering sein. Sie nimmt jedoch stetig zu, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch im Hinblick auf ihren prozentualen Anteil an der Gesamtkriminalität.

Dass Jugenddelinquenz ubiquitär und episodenhaft ist, ist bekannt. Junge Menschen befinden sich in einem Entwicklungs- und Reifeprozess. Sie verfügen zumeist noch nicht über eine gefestigte Persönlichkeit. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand durch die Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes Rechnung getragen, das für das Jugendstrafrecht spezielle Spruchkörper, Sanktionen und Verfahrensvorschriften vorsieht und am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist.

Was aber gilt im Hinblick auf ältere Menschen? Brauchen wir, dem Jugendgerichtsgesetz entsprechend, ein besonderes „Altersstrafrecht"? Dieser Frage geht *Nina Poltrock* in ihrer Dissertation „Gleichbehandlung oder altersentsprechende Differenzierung" nach. *Poltrock* zufolge befinden sich alte Menschen, Menschen also, die zur Tatzeit mindestens 60 Jahre alt sind, ebenso wie junge Menschen in einer Phase des Umbruchs, die unter anderem durch „körperliche und geistige Veränderungen gekennzeichnet ist". Jedoch stehe bei ihnen weni-

ger das Erlernen normgerechten Verhaltens im Vordergrund, als vielmehr das Erkennen altersbedingter Defizite sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Strafverfahrens.

Poltrock arbeitet zunächst heraus, dass das geltende Recht zahlreiche Möglichkeiten – etwa im Bereich des Strafvollzugs oder der Strafzumessung – kennt, eben diesen Besonderheiten älterer Straftäter gerecht zu werden. Im Rahmen einer quantitativen Analyse von nahezu 300 Strafakten beschreibt sie sodann zum einen die Person des älteren Täters im Hinblick auf ihre sozio-biografischen Merkmale. Zum anderen skizziert sie den rechtstatsächlichen Umgang von Polizei und Justiz mit älteren Straftätern, wobei sie der Untersuchungsgruppe eine Gruppe jüngerer Straftäter (30 bis 45 Jahre) als Kontrollgruppe gegenüberstellt, um eine etwaige Gleichbehandlung bzw. altersspezifische Differenzierungen erfassen zu können. Die untersuchten Verfahren haben sämtlich Diebstahlsdelikte zum Gegenstand, da insbesondere der einfache Diebstahl nach *Poltrock* geradezu als „das Präferenzdelikt älterer Straftäter“ gilt.

Das Ergebnis der Studie überrascht: Mit Ausnahme von Unterschieden bei der Strafzumessung war eine unterschiedliche Behandlung durch Polizei und Justiz trotz entsprechender rechtlicher Möglichkeiten kaum zu erkennen. Nicht minder überrascht es, dass das Alter, das einzig auf das Strafmaß einen signifikanten Einfluss hatte, in keinem der untersuchten Fälle in den Strafzumessungserwägungen ausdrücklich als für das Strafmaß relevanter Faktor erwähnt wurde. *Poltrock* kommt zu dem Schluss, dass es eines besonderen Altersstrafrechts nicht bedürfe. Der rechtliche Rahmen für die Berücksichtigung hohen Lebensalters existiere. Es liege an der Justiz, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten auch auszuschöpfen.

Es liegt in der Natur einer quantitativ-statistischen Studie, zahlenlastig zu sein. Die Verfasserin streut jedoch Fallbeispiele wie das eingangs geschilderte ein, um den Umgang der Justiz mit älteren Tätern anhand konkreter Beispiele zu verdeutlichen. Hierdurch gelingt es ihr, den Ausführungen eine gewisse Leichtigkeit zu verleihen. Bisweilen mangelt es der Arbeit zwar an sprachlicher Schärfe, etwa wenn *Poltrock* davon spricht, dass „auch die ständige Rechtsprechung zu dieser Thematik zeigt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung erkannt hat, dass die Schuldfähigkeit älterer Straftäter problematisch sein kann.“ Auch manch eine Wiederholung mag angesichts des Umfangs der Arbeit entbehrlich sein.

In der Sache ficht dies die Arbeit aber nicht an. Im Gegenteil: Die Arbeit zeigt geradezu exemplarisch, dass kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse für die Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarfs von nicht gering zu schätzender Bedeutung sind.

Jörn Olhöft, Dezember 2014